



## Satzung Kunstverein Bad Godesberg e.V.

Fassung vom 6. Oktober 2025

### PRÄAMBEL

Kunst und Kultur sind zentrale Elemente einer offenen, demokratischen und menschenwürdigen Gesellschaft. Der Kunstverein Bad Godesberg e.V. verpflichtet sich, durch seine Arbeit zu einer vielfältigen und diskriminierungsfreien Kultur beizutragen. Die Mitglieder bekennen sich zu den Grundwerten des Respekts, der Toleranz, der Gleichberechtigung und der Achtung der Menschenwürde. Unsere Vereinsarbeit ist geprägt von Offenheit gegenüber vielfältigen künstlerischen Ausdrucksformen, der Förderung eines demokratischen Diskurses und einer aktiven Teilhabe aller Gesellschaftsmitglieder, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, sexueller Identität, Alter oder sozialem Status. Der Kunstverein tritt für die Freiheit der Kunst ein, fördert kritisches Denken und schafft Räume, in denen Kunst zum Dialog und zur Stärkung der Zivilgesellschaft beiträgt.

### § 1 NAME, SITZ, ZWECK

(1) Der Kunstverein Bad Godesberg e.V. mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen (Registerblatt VR 7790).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Vereinszweck wird insbesondere gefördert durch

- den Zusammenschluss von Künstler\*innen und Kunstmäzenen und Kunstreisenden,
- die Organisation von Kunstausstellungen,
- die Unterhaltung eines Raums für Zusammenkünfte von Künstler\*innen und Kunstmäzenen und Kunstreisenden,
- das Betreiben einer Galerie für Ausstellungen von regionalen, nationalen und internationalen Künstler\*innen,
- die Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- die Pflege von Beziehungen zu in- und ausländischen Künstler\*innen und Kunstmäzenen und Kunstreisenden,
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen mit kulturellen Zielen sowie mit der Stadt Bonn und der Bezirksvertretung Bad Godesberg,
- die Förderung der Kunsterziehung und Kreativität von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Präsentation ihrer Arbeiten.

## § 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT, BEITRÄGE

### (1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Kunstverein Bad Godesberg nimmt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder auf.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person werden, die sich für die Ziele und Werte des Vereins einsetzt und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Sonstige natürliche und juristische Personen können den Verein als förderndes Mitglied unterstützen. Die Konditionen, insbesondere die Höhe der Beiträge, die Rechte und Pflichten, hierfür regelt der Vorstand. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

### (2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich per E-Mail oder in Schriftform an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber/der Bewerberin kein Rechtsmittel zu.

Mit dem Antrag erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsverordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

### (3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich per E-Mail oder in Schriftform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum 31. Dezember eines Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- den Vereinszielen und Vereinsinteressen zuwiderhandelt,
- das Ansehen und den Ruf des Vereins schädigt,
- mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung mehr als sechs Monate in Verzug ist.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

## § 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen. Ihre Aufgabe ist:

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfung,
- die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer\*innen, die Entlastung des Vorstands,
- die Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
- die Beschlussfassung über die Satzung, die Auflösung des Vereins, grundsätzliche Angelegenheiten und Anträge.

(2) Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich per E-Mail oder in Schriftform mit einer Tagesordnung zu übermitteln.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Fördermitglieder können teilnehmen und sich äußern, haben aber kein Stimmrecht. Zur Wahl der Mitglieder des Vorstands ist die absolute Mehrheit, für Änderungen der Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine Wahl geheim durchzuführen.

## § 5 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Er besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- bis zu vier weiteren Mitgliedern

(2) Der Vorstand koordiniert alle Anstrengungen des Vereins zur Förderung des Vereinszwecks und pflegt die Verbindungen nach innen und außen. Er regelt die interne Aufgabenverteilung. Jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstands (der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin) vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus,

- (a) kann ein anderes bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands dessen Amt mit übernehmen. Der Vorstand wird dadurch entsprechend verkleinert.
- (b) Ist eine Stellvertretung gemäß (a) nicht möglich, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein Vereinsmitglied kommissarisch in das vakante Amt berufen. Die Berufung gilt bis zur nächsten regulären Wahl des Vorstands. Es können maximal zwei Mitglieder des Vorstands auf diese Weise bestellt werden.
- (c) Ist eine Stellvertretung (a) oder Berufung (b) nicht möglich, oder ist das Amt zusätzlich zu bereits zwei kommissarisch besetzten Amtspositionen vakant, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der das vakante Amt durch Wahl neu besetzt wird. Das gewählte Mitglied bleibt bis zur turnusgemäßen Neuwahl des gesamten Vorstands im Amt.

## **§ 6 PROTOKOLLE**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin und dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

## **§ 7 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG**

Eine geplante Satzungsänderung ist allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut zu übermitteln. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die aufgrund von Beanstandungen des Finanzamtes vorgenommen werden müssen.

## **§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Zur Auflösung des Vereins sind in einer dazu eigens einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bonner Spendenparlament e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei soll vor allem die KreativWerkstatt des CJG Hermann-Josef-Hauses in Bonn-Bad Godesberg bedacht werden.